



# **Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren**

Büren, 26. Juni 2002 / Rmo

# Inhaltsverzeichnis

Seite

-3-	<b>I</b>	<b>Geltungs- und Anwendungsbereich</b>	
	§	1	Geltungs- und Anwendungsbereich
	§	2	Das Reglement regelt:
	<b>II</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>	
	§	3	Strassenkategorien
-4-	§	4	Grundeigentümerbeiträge
	§	5	Abstellplätze
	<b>III</b>	<b>Abwasserbeseitigungsanlagen</b>	
	§	6	Finanzierung der Abwasserbeseitigung
	§	7	Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren
-5-	§	8	Rechnungsführung
	§	9	Grundeigentümerbeiträge
	§	10	Anschlussgebühren
-6-	§	11	Benützungsgebühren
	§	12	Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (ohne Landwirtschaft)
-7-	<b>IV</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>	
	§	13	Finanzierung der Wasserversorgung
	§	14	Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren
	§	15	Rechnungsführung
-8-	§	16	Grundeigentümerbeiträge
	§	17	Anschlussgebühren
	§	18	Benützergebühren
-9-	<b>V</b>	<b>Gebührenbezug</b>	
	§	19	Fälligkeit
	§	20	Einforderung, Verzugszinsen, Verjährung
	§	21	Grundpfandrecht der Gemeinde
	§	22	Gebührenordnung
	§	23	Rechtsschutz
-10-	<b>VI</b>	<b>Schluss- und Uebergangsbestimmungen</b>	
	§	24	Aufhebung des bisherigen Rechts
	§	25	Inkrafttreten
-11-		<b>Gebührenordnung</b>	
		<b>Anhang zum Reglement</b>	
	§	1	Anschlussgebühren Abwasser
	§	2	Benützungsgebühren Abwasser
-12-	§	3	Anschlussgebühren Wasserversorgung
	§	4	Benützungsgebühren Wasserversorgung
	§	5	Ersatzabgaben Abstellplätze

Gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und §§ 2 und 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) wird beschlossen:

## **I Geltungs- und Anwendungsbereich**

### **§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich**

1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümer-beiträge und –gebühren des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung), mit Aenderungen vom 26. Februar 1992 und 17. Mai 1992 (Inkrafttreten 1. September 1992) und des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz), mit insbesondere der Aenderung vom 27. September 1998 (Inkrafttreten am 1. Dezember 1998, resp. 1. Januar 2000)

### **§ 2 Das Reglement regelt:**

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

## **II Verkehrsanlagen**

### **§ 3 Strassenkategorien**

1. Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:
  - Erschliessungsstrassen
  - Sammelstrassen und
  - Hauptverkehrsstrassen
2. Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege und Trottoirs.,
3. Die Zuordnung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan bzw. aus den Strassen- und Bau-linienplänen

## § 4 Grundeigentümerbeiträge

1. Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
  - a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 80 %
  - b) für Sammelstrassen 70 %
  - c) für Hauptverkehrsstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 60 %
2. Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Beiträge ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

## § 5 Abstellplätze

Die Höhe der Abgabe für oberirdische und für unterirdische Abstellplätze sind in der Gebührenordnung geregelt.

# III Abwasserbeseitigungsanlagen

## § 6 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Beiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

## § 7 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

1. Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
2. Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
3. Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:

- 1.25 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen.
- 3.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
- 2.00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken

## § 8 Rechnungsführung

1. Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
2. Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).

## § 9 Grundeigentümerbeiträge

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge in der Höhe von 75 % der Anlagekosten.

## § 10 Anschlussgebühren

1. Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten **Investitionen** ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
2. Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für

			Faktor ZGF
Wohnzone	W1 Ausnützungsziffer	AZ = 0.35	0.30
Wohnzone	W1-2	AZ = 0.35 – 0.40	0.30
Wohnzone	W2	AZ = 0.40	0.30
Kernzone	K	AZ = 0.50*)	0.50
Kernzone Übergangszone	K2A	AZ = 0.50*)	0.50
Landwirtsch. Kernzone	LW	AZ = 0.30*)	0.30
Hofstattzone		AZ = 0.20*)	0.20
Freihaltezone		AZ = 0.00*)	0.00
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		AZ = 0.30*)	0.30

\*) Diese Ausnützungsziffern sind im Bau- und Zonenreglement nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.

3. Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Fläche erhoben.
4. Beim Um- und Ausbau einer vor dem 1.1.2002 bewilligten angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich der Anschlussgebühren nach altem Reglement vom 24. Januar 1994. Erweiterungen bis Fr. 100'000.00 (baulicher Mehrwert gemäss Schätzung der SGV) lösen keine Nachzahlung aus. Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.
5. Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr für Schmutzwasser anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Bruttogeschossfläche (Wohntrakt) gerechnet.

Die Anschlussgebühr für Regenabwasser (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Gesamtfläche gerechnet, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

## § 11 Benützungsgebühren

1. Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 10 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 7 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
2. Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 – 50 %.
3. Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben.
4. Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 12.
5. Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
6. Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.
7. Bei angeschlossenen Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) sind für das Wohnhaus und für das Oekonomie-Gebäude separate Wasserzähler zu montieren. Andernfalls wird für jede im Haushalt lebende Person eine Mindestjahresmenge von 48 m<sup>3</sup> gebührenpflichtig. (gemäss Kantonaler Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Februar 1999)
8. Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Grundgebühr für Schmutzwasser anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Bruttogeschossfläche (Wohntrakt) gerechnet.

Die Grundgebühr für Regenabwasser (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Gesamtfläche gerechnet, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

## § 12 Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (ohne Landwirtschaft)

1. Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES), nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
2. Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.

3. Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
4. Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
5. Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt werden.
6. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

## **IV Wasserversorgungsanlagen**

### **§ 13 Finanzierung der Wasserversorgung**

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgungsanlagen durch

- a) Beiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

### **§ 14 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren**

1. Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasserversorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Wasserversorgung sowie für die Erstellung und Nachführung des GWP, den Verursachern überbunden werden.
2. Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
3. Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, mindestens jedoch 25% davon.

### **§ 15 Rechnungsführung**

1. Die Gemeinde hat die Wasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Wasser des Departementes des Innern zu führen.
2. Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt (AfU).

## § 16 Grundeigentümerbeiträge

Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge in der Höhe von 75 % der Anlagekosten.

## § 17 Anschlussgebühren

1. Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten **Investitionen** ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
2. Die Anschlussgebühr an die Wasserversorgung wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

Die Gewichtungsfaktoren betragen für

			Faktor ZGF
Wohnzone	W1 Ausnutzungsziffer	AZ = 0.35	0.30
Wohnzone	W1-2	AZ = 0.35 – 0.40	0.30
Wohnzone	W2	AZ = 0.40	0.30
Kernzone	K	AZ = 0.50*)	0.50
Kernzone Übergangzone	K2A	AZ = 0.50*)	0.50
Landwirtsch. Kernzone	LW	AZ = 0.30*)	0.30
Hofstattzone		AZ = 0.20*)	0.20
Freihaltezone		AZ = 0.00*)	0.00
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		AZ = 0.30*)	0.30

\*) Diese Ausnutzungsziffern sind im Bau- und Zonenreglement nicht definiert. Sie dienen lediglich zur Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.

3. Beim Um- und Ausbau einer vor dem 1.1.2002 bewilligten angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich der Anschlussgebühren nach altem Reglement vom 24. Januar 1994. Erweiterungen bis Fr. 100'000.00 (baulicher Mehrwert gemäss Schätzung der SGV) lösen keine Nachzahlung aus. Es gibt keine Rückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.
5. Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Anschlussgebühr anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Bruttogeschossfläche (Wohntrakt) gerechnet.

## § 18 Benützungsgebühren

1. Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 17 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 14 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
2. Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 – 50 %.
3. Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben.
4. Bei Landwirtschaftsbetrieben (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) wird die Grundgebühr anstelle einer zonengewichteten Fläche mit der Bruttogeschossfläche (Wohntrakt) gerechnet.
4. Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

## **V Gebührenbezug**

### **§ 19 Fälligkeit**

1. Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
2. Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
3. Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

### **§ 20 Einforderung, Verzugszinsen, Verjährung**

1. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR § 104, 5%) verzinst.
2. Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### **§ 21 Grundpfandrecht der Gemeinde**

1. Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
2. Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

### **§ 22 Gebührenordnung**

1. Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
2. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 8 und der Wasserversorgung § 16, erforderlich ist.

### **§ 23 Rechtsschutz**

1. Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## VI Schluss- und Uebergangsbestimmungen

### § 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

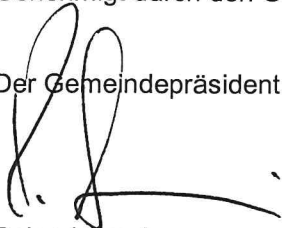
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

### § 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Juni 2002

Der Gemeindepräsident.



Roland Aerni

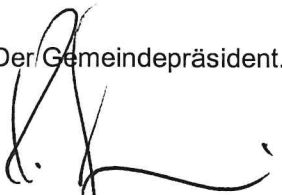
Der Verwalter:



Rudolf Mohler

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2002

Der Gemeindepräsident.



Roland Aerni

Der Verwalter:



Rudolf Mohler

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB No. 1754 vom 10. September 2002



Dr. K. F. F. F.

## Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren

### Gebührenordnung

Die Gemeinde Büren beschliesst, gestützt auf das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und – gebühren vom 26. Juni 2002 folgende Gebührenordnung:

#### § 1 Anschlussgebühren Abwasser

1. Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 50.-- pro m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub>.
2. Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 40.-- pro m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub>.
3. Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf den BFS-Baupreisindex für Neubauten von Strassen von 115.5 Punkten (Stand 1. April 2001). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindesten 10 Punkte beträgt.

#### § 2 Benützungsgebühren Abwasser

1. Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70 %.
2. Die Grundgebühr beträgt Fr. -.45 pro m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub>.
3. Die Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 12 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und –Gebühren im einzelnen berechnet und festgelegt. Für Kleininleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund vergleichbarer zonenogewichteter Flächen festgelegt und gemäss Absatz 1 berechnet.
4. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2018 Fr. 2.40 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
5. Reduktion der Benützergebühren in speziellen Fällen:
  - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches (offenes) Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr analog § 1 Absatz 3 der Gebührenordnung von max. 50 % gewährt.
  - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützergebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
  - c) Bei gewerblichen und industriellen Betrieben wie Gärtnereien etc. sind für Wasserverbrauch welcher nicht den Abwasseranlagen zugeführt werden (Bewässerungen etc.) separate Wassermesser zu installieren. Dieser Wasserverbrauch ist für das Abwasser nicht gebührenpflichtig.

### § 3 Anschlussgebühren Wasserversorgung

1. Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 50.-- pro m<sup>2</sup> ZGF.
2. Für das Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von Fr. 100.-- pro Wohnung erhoben. Bei Gewerbebauten legt der Gemeinderat die Gebühr fest.

### § 4 Benützungsgebühren Wasserversorgung

1. Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70 %.
2. Die Grundgebühr (inkl. 1 Wassermesser) beträgt Fr. -.40 pro m<sup>2</sup> ZGF.
3. Für jeden zusätzlichen Wassermesser wird eine Gebühr von Fr. 30.-- erhoben.
4. Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.95 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### § 5 Ersatzabgabe Abstellplätze

1. Für oberirdische Abstellplätze beträgt die Ersatzabgabe Fr. 3'000.--
2. Für unterirdische Abstellplätze beträgt die Ersatzabgabe Fr. 6'000.--

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 28. November 2017

Die Gemeindepräsidentin



Esther Altermatt

Die Gemeindeschreiberin



Monika Fringeli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017

Die Gemeindepräsidentin



Esther Altermatt

Die Gemeindeschreiberin



Monika Fringeli